

Bekanntmachung der Stadt Freising

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 157 „Grüner Hang – Alte Poststraße“

Die Stadt Freising erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der seit 10.09.2021 geltenden Fassung i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der letztmalig am 09.03.2021 geänderten Fassung, folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 09.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157 „Grüner Hang – Alte Poststraße“ beschlossen.

Die Veränderungssperre für die Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 157 „Grüner Hang – Alte Poststraße“, in Kraft seit 30.10.2019, wird um ein Jahr verlängert und umfasst folgende Grundstücke ganz oder teilweise:

Gemarkung Freising:

466, 467, 468, 469, 470, 472, 474, 475, 476, 478, 479, 480, 481, 482, 482/1, 484, 485, 1250/5, 1355, 1356, 1356/1, 1356/3, 1356/4, 1356/5, 1356/6, 1356/7, 1356/8, 1357, 1357/1, 1357/2, 1357/3, 1357/4, 1357/5, 1371/2, 1372/5, 1372/6, 1372/7, 1372/9, 1373, 1374, 1374/2, 1374/3, 1374/4, 1374/5, 1374/7, 1375/6

Gemarkung Neustift:

351, 353, 354, 354/1, 355, 356, 356/1, 359, 360, 361, 362/2, 363, 363/2, 363/3, 363/4, 363/5, 363/6, 363/7, 363/8, 363/9, 364, 480, 480/1, 481/2, 481/3, 482, 483, 484, 484/3, 485, 486, 487, 489, 490, 491, 494, 494/1, 494/2, 496, 497, 498, 499, 501, 503, 504, 505, 506, 506/1, 508, 509, 510, 511, 511/1, 512, 512/2, 514, 515, 516, 516/1, 518, 519, 519/2, 520/2, 520/3, 520/4, 520/8, 520/9, 520/11, 520/12, 520/16, 520/17, 520/18, 521, 521/1, 521/2, 521/3, 522/2, 523, 525, 525/2, 527, 528, 530, 530/1, 531/2.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan umrandet dargestellt.

§ 2 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Freising, 18.10.2021

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Freising beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat die oben angeführte Satzung in der Sitzung am 15.09.2021 beschlossen.

Diese Bekanntmachung wird in der Zeit vom 26.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 zusätzlich in den Schaukästen im Erdgeschoss des Rathauses (Eingang) und vor der Sperrer Bank am Marienplatz ausgehängt.

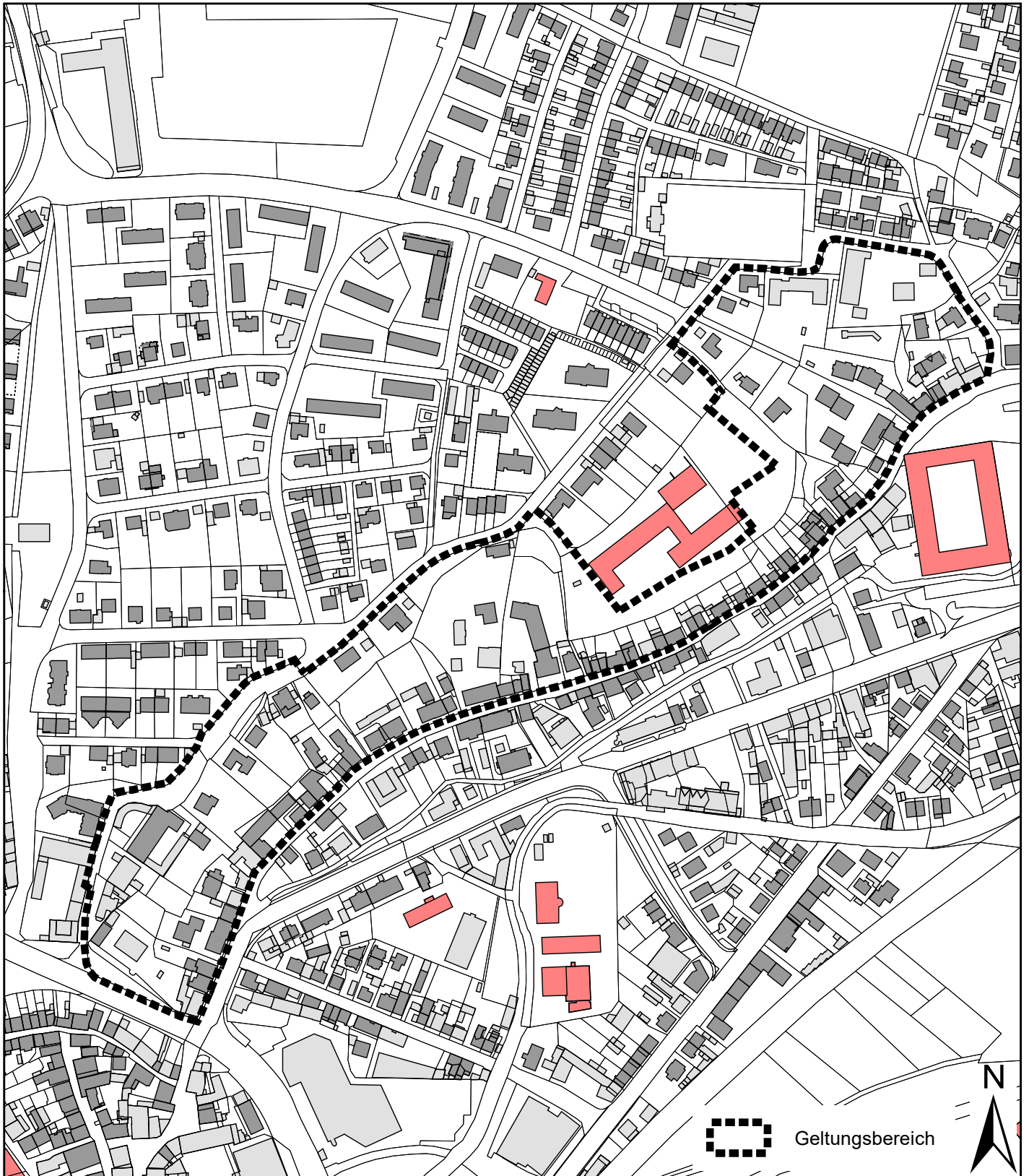
Außerdem ist diese Bekanntmachung im Internet zugänglich unter:

<https://www.freising.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>.

Freising, 18.10.2021

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister

Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 157 "Grüner Hang - Alte Poststraße"



Planinhalt:

**Veränderungssperre
Bebauungsplan Nr. 157
"Grüner Hang - Alte Poststraße"**

Datum: 02.09.2021

geändert: - - - - -

Maßstab: ohne

gezeichnet: Kru



Stadtplanungsamt
Amtsgerichtsgasse 1
85354 Freising